



A n m e l d u n g

Name des Teilnehmers:

Vorname:

PLZ / Wohnort:

Str. / Nr.:

Tel.:

Geburtsdatum:

Name des Anmelders:

Vorname:

(Erziehungsberechtigter)

e-mail-Adresse:

Adresse falls abweichend:

Anmeldung für:

Grundausbildung

MuKids (1 ½ - 3 jährige, 6 – 10 Teilnehmer)

Musikalische Früherziehung (4 - 6 jährige, 8 - 12 Teilnehmer)

Instrumentalunterricht:

45 - Minuten Einzelunterricht

30 - Minuten Einzelunterricht

Zweiergruppe 45 Minuten

Dreiergruppe 45 Minuten

Gruppenunterricht ab 4 Teilnehmer

Instrument: _____

Lehrerwunsch: _____

Ensemble

Hiermit erkennt der oben genannte Teilnehmer die Bedingungen für Musikunterricht an der Musikschule Waldbröl an.

Ort, Datum

Unterschrift des Anmelders

Bankeinzugsermächtigung

Ich beauftrage die Musikschule Waldbröl mein Unterrichtsentgelt gemäß der gültigen Entgeltordnung von meinem

Kontonr. _____

BLZ _____

bei _____

einzuziehen.

Der Abbuchungsauftrag kann nur schriftlich widerrufen werden.

Datum / Ort

Unterschrift

gefördert vom:



Ministerium für
Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport des
Landes Nordrhein-Westfalen

NRW.

Musikschule Waldbröl
Johann-Gottfried-Herder-Straße 8
51545 Waldbröl
Tel.: 02291 - 909 9007
Fax: 22297 – 902 106



Geschäftsbedingungen

Die Musikschule bietet ein breit gefächertes Angebot von der musikalischen Früherziehung / Grundausbildung und Instrumentalunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis hin zu Angeboten im Bereich des Ensemblespiels an.

Der Unterricht der Musikschule findet dem Bedarf und den Möglichkeiten entsprechend in möglichst vielen Ortschaften statt. Ein Anspruch der Schüler/innen auf Unterrichtung an einem bestimmten Ort, an einem bestimmten Unterrichtstermin und/oder durch eine bestimmte Lehrkraft die Unterrichtsleistung zu erhalten, besteht nicht. Die Schule wird aber in allen Fällen bemüht sein, nach Möglichkeit entsprechenden Wünschen nachzukommen.

Das Schuljahr ist in drei Trimester von jeweils vier Monaten Dauer unterteilt. Trimesterbeginn sind der 1. Januar, der 1. Mai sowie der 1. September. Das Unterrichtsentgelt (siehe Tabelle) versteht sich als Entgelt für jeweils ein ganzes Trimester (also auch für Ferienzeiten), das in der Regel in einer Rate zu entrichten ist. Es ist im Voraus, jeweils spätestens eine Woche vor Trimesterbeginn fällig.

Um die Verwaltungskosten niedrig zu halten, ist es verpflichtend, die auf dem Anmeldeformular beistehende Bankeinzugsermächtigung zu erteilen. Die Entgelte werden jeweils 1 Woche vor Trimesterbeginn eingezogen.

Bei Zahlungsrückstand kann der Unterricht bis zur Zahlung der Außenstände zu Lasten des Schülers unterbrochen werden. Für den Fall, dass das Unterrichtsentgelt nicht bis zum Zahlungszeitpunkt eingezogen werden konnte, behält sich die Musikschule die fristlose Kündigung vor.

Kündigungsfristen sind jeweils sechs Wochen vor dem Trimester-Ende. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form an die Geschäftsstelle der Musikschule.

An gesetzlichen Feiertagen und während der Schulferien findet kein Unterricht statt. Gleiches gilt für lokale Fest- und Ferientage, sowie bewegliche Ferientage der allgemein bildenden Schulen.

Unterrichtsstunden, die aufgrund von Verhinderung oder Krankheit des Schülers/der Schülerin ausfallen, werden nicht nachgegeben.

Unterrichtsstunden, die aufgrund einer Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden nachgeholt oder durch qualifizierte Vertretung ausgeglichen. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgelegt und Schüler/innen zu Gruppen zusammengefasst werden. Der Lehrer/die Lehrerin kann jedoch bei gegenüber der Schulleitung nachgewiesener Erkrankung den Unterricht bis zu höchstens zweimal pro Schuljahr ausfallen lassen, ohne dass von Seiten der Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten ein Anspruch auf Nachholung oder Vertretung besteht. Eltern sollen sich wegen evtl. Nachholansprüche direkt an die Schulleitung wenden.

Regelmäßige Unterrichtsteilnahme, sowie ausreichende Vor- bzw. Nachbereitung sind für den Unterrichtserfolg unabdingbar und für den Lernerfolg der Schüler und Schülerinnen. Soweit Angebote vorhanden sind, gehört die Teilnahme am Ensemblespiel zur Aufgabe des Schülers (ausgenommen sind Schüler, welche kein Angebot erhalten - oder bei Kooperationspartner der Musikschule in Ensembles spielen).

Um den Ausbildungsstand zu erkennen und zu fördern, sind Vorspiele aller Schüler, sowie die Teilnahme an Ensemblefächern, soweit Angebote bestehen, zu belegen.

Als ebenso wichtig erachtet die Musikschule die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Musikschulleitung. Auf Wunsch sind Beratungsgespräche möglich.

Die in den jeweiligen Unterrichtsstätten geltenden Hausordnungen gelten auch für den Musikunterricht.

Musikschule Waldbröl
Johann-Gottfried-Herder-Straße 8
51545 Waldbröl
Tel.: 02291 - 909 9007
Fax: 22297 – 902 106



UNTERRICHT

Dake schönMusikzwerge

Musizieren mit unseren kleinsten ab 18 Monate bis 3 Jahre. Erster Kontakt mit Musik in Form einer Eltern-Kind-Gruppe. Die Kurse beginnen bei genügend Anmeldungen ab 6 Kinder. Unterrichtslänge sind 45 Minuten.

Musikalische Früherziehung

Erster, überwiegend spielerischer Gruppenunterricht (ab 7 Teilnehmer) für Kinder im Alter zwischen 4 und 6 Jahren, der sich in der Regel über zwei Jahre erstreckt. Empfehlenswert ist der Eintritt in die Musikschule im Alter von etwa 4 Jahren, sodass die musikalische Früherziehung mit Eintritt in die Grundschule abgeschlossen ist. Es sind aber auch individuelle Regelungen möglich.

Zu Beginn des Kurses werden die Eltern durch den Kursleiter/ die Kursleiterin über benötigtes Unterrichtsmaterial unterrichtet. Die Materialkosten sind nicht im Unterrichtsentgelt enthalten.

Die ersten vier Wochen gelten als Probezeit, während derer die Möglichkeit besteht, zum Monatsende zu kündigen. Nach Beginn des zweiten Unterrichtsjahres ist es ausschließlich möglich zum Termin des Kursendes zu kündigen. Ende eines Ausbildungsjahres ist jeweils der 31.12. Die letzten sechs Wochen der Früherziehung werden durch das Instrumentenkarusell abgedeckt, in welchem die Kinder durch die Fachlehrer die Instrumente intensiv kennenlernen.

Instrumentalunterricht

Der Instrumentalunterricht wird in drei Formen angeboten:

1. Der Gruppenunterricht
Dieser ist je nach Instrument und Dozent und Anmeldestatus bei der Geschäftsstelle zu erfragen.
 2. Zweiergruppe - Unterrichtslänge 45 Minuten
 3. Einzelunterricht - Unterrichtslänge 30 Minuten: idealer Anfangsunterricht
 4. Einzelunterricht - Unterrichtslänge 45 Minuten
 5. Einzelunterricht – Unterrichtslänge 60 Minuten oder 2x30 Minuten
- Es wird eine einmalige Eintrittsgebühr erhoben (siehe Preise)

Ausbildungsbeginn

Unterrichtsbeginn ist jederzeit nach Rücksprache mit der Lehrkraft möglich.
Kostenlose Kennlernstunden werden angeboten.

Ensemblespiel

Das Spielen in Ensembles gehört zur Instrumentalbildung. Alle Schüler sollen, soweit vorhanden, durch Ensemblespiel gefördert werden. Dieses geht auch durch Teilnahme bei Kooperationspartnern in Absprache mit der Musikschule. Das Entgelt für Ensemblespiel ist im Unterrichtsentgelt enthalten.

Mietinstrument

Im Rahmen der Möglichkeiten ist die Musikschule bemüht Instrumente zu vermieten.
Auskunft erteilt die Geschäftsstelle. Die Vermietung erfolgt in der Regel nur für die erste Zeit des Unterrichts, um den Unterrichtsstart zu vereinfachen.

Sozialermäßigung

Die Musikschule sieht sich als öffentlich geförderte Institution mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischer Verantwortung. Sozial- und Geschwisterermäßigungsanträge an sind an den Förderverein der Musikschule zu stellen und im Sekretariat der Schule abzugeben . Die Anträge werden im Rahmen der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten bearbeitet.

Musikschule Waldbröl
Johann-Gottfried-Herder-Straße 8
51545 Waldbröl
Tel.: 02291 - 909 9007
Fax: 22297 – 902 106



Vereinsmitgliedschaft

Die Musikschule ist ein eingetragener Verein. Durch den Unterrichtsvertrag entsteht automatisch eine Mitgliedschaft. Hierbei wird unterschieden zwischen a) Fördermitglied (stimmberechtigt) für 24,- Euro und b) passives Mitglied (nicht stimmberechtigt) für 12,- Euro jährlich. Das erste Kalenderjahr ist automatisch durch die Aufnahmegebühr beglichen. Es besteht bei der Fördermitgliedschaft eine Familienmitgliedschaft.



Musikschule Waldbröl e.V.

Satzung

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Musikschule Waldbröl e.V.“. Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldbröl eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldbröl.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist das Betreiben und Führen der Musikschule, die Förderung des Musiklebens und die Anleitung der Jugend zum Musizieren.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Unterstützung und Förderung der musikpädagogischen Arbeit in Waldbröl, die sich an den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) orientiert. Diese Arbeit schließt geselliges Beisammensein nicht aus; dieses soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Die Mitglieder unterscheiden sich zwischen:
 - Fördermitglieder (aktive Mitglieder – Wahlberechtigt)
 - Passive Mitglieder (passive Mitglieder – nicht Wahlberechtigt)
 - Institutionelle Mitglieder (Mitglieder des Beirats – der Beirat ist mit einer Stimme stimmberechtigt)
3. Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt b) Ausschluss c) Tod bei natürlichen Personen d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen
4. Der Austritt ist dem Verein mit einer Frist von drei Monaten mitzuteilen. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
5. Ein Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.
6. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie dienen allein den Zwecken des Vereins (§2). Nicht mit den Zwecken des Vereins im Sinne des § 2 zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 4

Geschäftsjahr



Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den wahlberechtigten aktiven Fördermitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Entgegennahme der Jahresberichte
 - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) der Beschluss von Satzungsänderungen
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen. Bei Satzungsänderungen muss der Text des Vorschlags als Anlage beigefügt werden.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Sein Vorsitzender lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch so gilt es als genehmigt.

§ 7

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

der erste Vorsitzende,
der zweite Vorsitzende,
der Kassenwart,
der Schriftführer,
der Pressewart,
der amtierende Musikschulleiter sowie das entsendete Mitglied des Beirats.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei zusammen sind vertretungsberechtigt. Ein Amt endet mit Amtsniederlegung oder der Bestellung neuer Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.



3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.
4. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Vergütung für Ihre Tätigkeit. Auslagen können erstattet werden.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. §6 Abs. 5 und 8 gelten entsprechend.
7. Der Vorstand bestimmt den Leiter der Musikschule. Mit dessen Hilfe wird die Schulordnung der Musikschule jährlich überarbeitet.

§ 8

Beirat

Der Beirat wird durch institutionelle Mitglieder besetzt, welche die Musikschararbeit tragen. Hierzu gehören Kommunen, Schulen, Kirchen, Kindergärten, Musikvereine und Kooperationspartner.

Der Vorstand benennt die Mitglieder des Beirates. Der Beirat gibt sich eine eigene Ordnung.

Der Beirat soll die Arbeit des Vereins mitgestalten durch die Entwicklung eigener Vorschläge für die Arbeit des Vorstandes und für die Mitgliederversammlung.

Der Beirat soll einmal jährlich tagen, dabei nimmt auch der geschäftsführende Vorstand sowie der Musikschulleiter teil. Der Beirat entsendet einen gemeinsam benannten Vertreter für den Vorstand.

§ 9

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine diesbezügliche Entscheidung erfordert die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung wählt im Falle der Auflösung die Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist nach Anhörung des Finanzamtes an die Stadt Waldbröl abzuführen, die es nur zu gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecken verwenden darf.